



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 19. Dezember 2012 (20.12)
(OR. en)**

17975/12

**SPG 28
WTO 406
DELECT 55**

ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag der
Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 18. Dezember 2012

Empfänger: der Generalsekretär des Rates der Europäischen Union,
Herr Uwe CORSEPIUS

Nr. Komm.dok.: C(2012) 9454 final

Betr.: Delegierte Verordnung (EU) Nr. .../.. der Kommission vom 18.12.2012
zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über
ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Kommissionsdokument C(2012) 9454 final.

Anl.: C(2012) 9454 final



Brüssel, den 18.12.2012
C(2012) 9454 final

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 18.12.2012

**zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema
allgemeiner Zollpräferenzen**

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit dem Schema allgemeiner Zollpräferenzen (APS) der EU, das einen präferenziellen Zugang zum EU-Markt gewährt, werden seit 1971 Entwicklungsländer in ihren Bemühungen um Bekämpfung der Armut und Förderung einer verantwortungsvollen Staatsführung sowie einer nachhaltigen Entwicklung unterstützt, indem ihnen geholfen wird, zusätzliche Einnahmen durch internationalen Handel zu erzielen. Mit der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und der Rates (APS-Verordnung) werden die APS-Präferenzen auf die bedürftigsten Länder konzentriert, um dem gegenwärtigen weltweiten Wirtschafts- und Handelsgefüge besser Rechnung zu tragen. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der APS-Verordnung sieht vor, dass ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss der Präferenzen im Rahmen der allgemeinen APS-Regelung kommt. Anhang II der APS-Verordnung enthält eine Liste der nach der allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder. Die Kommission muss die Liste bis zum 1. Januar jedes auf das Inkrafttreten der APS-Verordnung folgenden Jahres überprüfen und Anhang II entsprechend ändern.

Die Republik Aserbaidschan und die Islamische Republik Iran wurden 2010, 2011 und 2012 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft. Somit erfüllen sie nicht mehr die Kriterien für die Inanspruchnahme der allgemeinen APS-Regelung.

2. VOR DEM ERLASS DES RECHTSAKTS DURCHGEFÜHRTE KONSULTATIONEN

Gemäß Nummer 4 der Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über delegierte Rechtsakte wurden zu diesem delegierten Rechtsakt angemessene und transparente Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchgeführt.

3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Nach Artikel 5 Absatz 3 der APS-Verordnung ist die Kommission befugt, delegierte Rechtsakte zur Änderung des Anhangs II der APS-Verordnung zu erlassen. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden die Republik Aserbaidschan und die Islamische Republik Iran von der Liste der nach der allgemeinen APS-Regelung begünstigten Länder gestrichen.

Damit für die Wirtschaftsbeteiligten Transparenz gewährleistet ist, wird vorgeschlagen, Anhang II der APS-Verordnung durch einen neuen, aktualisierten Anhang zu ersetzen.

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) Nr. .../.. DER KOMMISSION

vom 18.12.2012

zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 978/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über ein Schema allgemeiner Zollpräferenzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 732/2008 des Rates¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 (APS-Verordnung) werden die Kriterien für die Gewährung von Zollpräferenzen im Rahmen der allgemeinen Regelung des Schemas allgemeiner Zollpräferenzen (APS) festgelegt. Dementsprechend sollte ein Land, das von der Weltbank in drei aufeinanderfolgenden Jahren als ein Land mit hohem Einkommen oder als ein Land mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft wurde, nicht in den Genuss dieser Präferenzen kommen.
- (2) Anhang II der APS-Verordnung enthält die Liste der nach der allgemeinen Regelung des APS begünstigten Länder.
- (3) Der Kommission wurde die Befugnis übertragen, für die Zwecke der in Artikel 5 Absatz 2 der APS-Verordnung vorgesehenen, bis zum 1. Januar jedes auf das Inkrafttreten der APS-Verordnung folgenden Jahres durchzuführenden Überprüfung des Anhangs II einen delegierten Rechtsakt nach Artikel 290 AEUV zu erlassen.
- (4) Die Republik Aserbaidschan und die Islamische Republik Iran wurden 2010, 2011 und 2012 von der Weltbank als Länder mit mittlerem Einkommen/obere Einkommenskategorie eingestuft.
- (5) Die Republik Aserbaidschan und die Islamische Republik Iran sollten von der Liste der nach der allgemeinen Regelung des APS begünstigten Länder gestrichen werden; Anhang II der APS-Verordnung sollte entsprechend geändert werden –

¹ ABl. L 303 vom 31.10.2012, S. 1.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 978/2012 erhält die Fassung des Anhangs der vorliegenden Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie findet ab dem Zeitpunkt Anwendung, an dem ihr Inkrafttreten ein Jahr zurückliegt.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 18.12.2012

*Für die Kommission
Der Präsident
José Manuel BARROSO*

ANHANG

Länder¹, die nach der allgemeinen Regelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a begünstigt sind

Spalte A: alphabetischer Code gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Union

Spalte B: Name

A	B
AF	Afghanistan
AM	Armenien
AO	Angola
BD	Bangladesch
BF	Burkina Faso
BI	Burundi
BJ	Benin
BO	Bolivien
BT	Bhutan
CD	Demokratische Republik Kongo
CF	Zentralafrikanische Republik

¹ Diese Liste enthält auch Länder, deren Präferenzbehandlung möglicherweise vorübergehend zurückgenommen wurde oder ausgesetzt ist. Die Kommission oder die zuständigen Behörden des betreffenden Landes können eine aktualisierte Liste zur Verfügung stellen.

CG	Kongo
CK	Cook Islands
CN	Volksrepublik China
CO	Kolumbien
CR	Costa Rica
CV	Kap Verde
DJ	Dschibuti
EC	Ecuador
ER	Eritrea
ET	Äthiopien
FM	Föderierte Staaten von Mikronesien
GE	Georgien
GM	Gambia
GN	Guinea
GQ	Äquatorialguinea
GT	Guatemala
GW	Guinea-Bissau
HN	Honduras
HT	Haiti
ID	Indonesien
IN	Indien
IQ	Irak

KG	Kirgisische Republik
KH	Kambodscha
KI	Kiribati
KM	Komoren
LA	Demokratische Volksrepublik Laos
LK	Sri Lanka
LR	Liberia
LS	Lesotho
MG	Madagaskar
MH	Marshallinseln
ML	Mali
MM	Birma/Myanmar
MN	Mongolei
MR	Mauretanien
MV	Malediven
MW	Malawi
MZ	Mosambik
NE	Niger
NG	Nigeria
NI	Nicaragua
NP	Nepal

NR	Nauru
NU	Niue
PA	Panama
PE	Peru
PH	Philippinen
PK	Pakistan
PY	Paraguay
RW	Ruanda
SB	Salomonen
SD	Sudan
SL	Sierra Leone
SN	Senegal
SO	Somalia
ST	São Tomé und Príncipe
SV	El Salvador
SY	Arabische Republik Syrien
TD	Tschad
TG	Togo
TH	Thailand
TJ	Tadschikistan
TL	Timor-Leste

TM	Turkmenistan
TO	Tonga
TV	Tuvalu
TZ	Tansania
UA	Ukraine
UG	Uganda
UZ	Usbekistan
VN	Vietnam
VU	Vanuatu
WS	Samoa
YE	Jemen
ZM	Sambia

Länder, die nach der allgemeinen Regelung nach Artikel 1 Absatz 2 Buchstabe a begünstigt, aber für alle oder bestimmte Waren mit Ursprung im jeweiligen Land vorübergehend von dieser Regelung ausgenommen sind

Spalte A: alphabetischer Code gemäß dem Verzeichnis der Länder und Gebiete für die Statistik des Außenhandels der Union

Spalte B: Name

A	B
MM	Birma/Myanmar